

## VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT - Notare - VH006

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AVBV insbesondere auf die befugte Tätigkeit als Vormund, Sachwalter, Kurator, Masseverwalter, Besonderer Verwalter (§ 86 KO), Mitglied des Gläubigerbeirates, Vorläufiger Verwalter (§ 84 AO), Liquidator, Zwangsverwalter, Hausverwalter und durch das Gericht bestellte Geschäftsführer (§ 15 a GmbHG), ferner die Parteienvertretung in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
2. Die Prämienberechnungsgrundlage ist der Jahresumsatz des Versicherungsnehmers. Als Umsatz im Sinne dieser Bestimmung gelten alle mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden steuerbaren Entgelte (Honorare) gemäß Umsatzsteuergesetz 1972 in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen sind Erlöse aus Veräußerungen eines (Teil-)Betriebes sowie von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§4 UStG 1972 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Abweichend von Art. 3 AVBV beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.